



Sehr geehrte Antragsteller,

hiermit informieren wir Sie zur neuen **Richtlinie** des Landes Brandenburg für alle Betriebe

zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

Gefördert werden:

a) **Einjährige Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die einjährigen Blühstreifen können während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

b) **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.

c) **Ackerrandstreifen** entstehen dadurch, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlags nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Ackerrandstreifen können während des Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Die Aussaat erfolgt mit jeder 2. Drillreihe in normaler Saatgutstärke mit der gleichen Fruchtart wie der Hauptschlag.

Die naturbetonten Strukturelemente sind als Streifenelemente **Teil der Gesamtparzelle**. Die Beantragung erfolgt **im WebClient** mit dem **Streifenwerkzeug am Rand des Schlags oder um Landschaftselemente innerhalb des Schlags herum**. Eine Antragstellung ist für maximal 10 % der betrieblichen Ackerfläche möglich.

Die Antragstellung erfolgt ab November 2019 und endet am 16.12.2019

Mindestgröße der Streifen:	0,3 ha
Fördersatz:	700 €/ha
Verpflichtungszeitraum:	5 Jahre
Streifenbreite:	10 bis 50 m

Bindung 891 – Nutzcode 010 – einjährige Blühstreifen
Bindung 892 – Nutzcode 011 – mehrjährige Blühstreifen
Bindung 893 – Nutzcode 012 - Ackerrandstreifen

Ökobetriebe können nur die **mehrjährigen Blühstreifen** beantragen. Für die Streifen wird die Öko-Förderung von 209 €/ha nicht gewährt.

- Der Umbruch von einjährigen Blühstreifen darf nicht vor dem 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.
- Mehrjährige Blühstreifen können jährlich ab dem 15. September gemäht oder gemulcht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Beräumung erst nach einigen Tagen nach der Mahd empfohlen.
- Ackerrandstreifen dürfen nach der Aussaat bis zur Ernte des Schlages, auf dem sich der Ackerrandstreifen befindet, weder bearbeitet noch gepflegt werden. Danach ist eine Nutzung möglich.
- Auf Ackerrandstreifen sind alle Kulturen bzw. Nutzcodes ausgeschlossen, die in der Gruppe Ackerfutter NC 4xx aufgeführt sind (inklusive Leguminosen in Reinsaat) sowie die Vermehrungsflächen.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist zu verzichten.
- Zur Etablierung der ein- und mehrjährigen Blühstreifen sind die in den gesonderten Hinweisen für die Antragstellung aufgeführten Blühmischungen zu verwenden.
- Gelingt bei mehrjährigen Blühstreifen die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist eine Nachsaat oder Neuansaat vorzunehmen.
- Die Streifen sollen als Teil der Gesamtparzelle einen untergeordneten Anteil aufweisen, d. h., der Anteil des Streifens darf höchstens 50 % der Fläche der Gesamtparzelle betragen.

Die mehrjährigen Blühstreifen sollten spätestens im Herbst 2020 eingesät werden, müssen aber zum 31. Mai 2020 als Streifen angelegt sein.

Das Saatgut sollte rechtzeitig bestellt werden. Ein Wechsel innerhalb der Verpflichtung von Ackerrandstreifen oder einjährigen Blühmischungen in mehrjährige Blühmischungen soll möglich sein.

Sollten die geplanten Haushaltsmittel nicht für alle beantragten Streifen ausreichen, wird der Fokus auf den mehrjährigen Blühmischungen liegen. Ein Rechtsanspruch besteht erst nach Bewilligung des Förderantrages.

Die Richtlinie mit Stand 23.05.2019 ist auf der Internetseite des MLUL Brandenburg und des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht. Die aktuelle Fassung wird zur Herbstantragstellung überarbeitet. Einige Hinweise weisen bereits auf die Änderungen hin.

KULAP-Verlängerung

Alle Betriebe mit Beginn der KULAP-Verpflichtung 01.01.2015 können mit Herbstantragstellung eine Verlängerung für 1 Jahr beantragen (außer FP 840).

Die Verlängerung kann nur für die gesamte Verpflichtungsfläche beantragt werden. Nur bei Beendigung und Kündigung von Pachtflächen kann der Umfang der Verpflichtung verringert werden.

Weiterhin ist es möglich, im FP 880 „Ökologischer Landbau“ und FP 830 „Moorschonende Bewirtschaftung“ Neu- und Erweiterungsanträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landwirtschaftsamt